

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Herr Ueli Maurer  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 16. März 2021  
162

## **Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG)**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben (EMBaG).

#### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Wir verweisen vorab auf die Ausführungen in der Vernehmlassung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), der wir uns grundsätzlich anschliessen.

Entsprechend der KdK-Vernehmlassung begrüssen wir im Grundsatz die Stossrichtung des Gesetzesentwurfs und weite Teile der vorgeschlagenen Bestimmungen. Gegen einige Bestimmungen – auf die wir nachfolgend zurückkommen – sind jedoch sehr grundlegende Bedenken angebracht. Wir fordern daher eine vollständige Überarbeitung der betreffenden Bestimmungen.

Hinzu kommen Bedenken hinsichtlich der verfassungsmässigen Grundlage. Der Gesetzesentwurf nennt im Ingress Art. 173 Abs. 2 Bundesverfassung (BV; SR 101) als Verfassungsgrundlage. Interessanterweise wird diese Bestimmung in Ziff. 5.1 des erläuternden Berichts aber nicht genannt. Dort ist nur von der Kompetenz des Bundes zum Abschluss von Vereinbarungen im E-Government-Bereich die Rede. Als Verfassungsgrundlage wird zudem Art. 178 Abs. 1 BV erwähnt. Dort steht, dass der Bundesrat die Bundesverwaltung leitet und für ihre zweckmässige Organisation und eine zielgerichtete Erfüllung der Aufgaben sorgt. Aus dieser Organisationsbestimmung kann aber keine